



Kollage „Mein Kindergarten“ – Bild gemalt von Haaner Kita-Kindern



Kindertagesstättenbedarfsplanung

Fortschreibung für das Kindergartenjahr

2025/2026

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Überblick für 2024/25: Welche Eckdaten sind wichtig?	1
3	Gesetzliche Grundlagen: Welche Rechtsvorschriften sind für die Kindertagesstättenbedarfsplanung einschlägig?	2
4	Übersicht der Tageseinrichtungen: Wo sind welche Einrichtungen in Haan und Gruiten zu finden?	4
5	Verschiedenes: Welche Themen beschäftigen, welche Vorhaben sind geplant?.....	5
5.1	Fachgespräche Kitaträger	5
5.2	Aufführung §47 SGB VIII Meldungen	6
5.3	Umwandlung GF I zu GF III Chrysantus und Daria, Umwandlung GF III zu GF I Städt. Familienzentrum am Bollenberg und temporäre Gruppenschließung GF III AWO Käthe- Kollwitz-Straße	7
5.4	Plus- und Sprachkitas	7
5.5	Wohnbauflächenpotenziale	8
6	Aktuelle Entwicklungen: Welche Daten sind erhoben und verwendet worden?	9
6.1	Planungsvorgehen	9
6.2	Aktuelle Entwicklungen im Kindergartenjahr 2024/2025	10
6.2.1	Gemeindefremde Kinder	13
6.2.2	Kinder aus geflüchteten Familien.....	15
6.2.3	Inklusive Betreuung.....	16
7	Ausblick: Wie stellt sich das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 dar?	17
7.1	Kindertageseinrichtungen	17
7.1.1	Voraussichtliche Belegungen zum 1. August 2025.....	17
7.1.2	Aktuelle und voraussichtliche Versorgungsentwicklung anhand EWO-Daten.....	20
7.2	Kindertagespflege.....	22
7.3	Platzvergabe Abschluss	25
8	Fazit und Empfehlungen.....	25

1 Einleitung

Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen bilden das Fundament einer vielfältigen und bedarfsgerechten Betreuungs- und Bildungslandschaft für Kinder bis zu sechs Jahren. Diese Einrichtungen sind von strategischer Bedeutung für die frühkindliche Entwicklung und das Wohlergehen der Familien in unserer Stadt. Die vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplanung widmet sich der gründlichen Untersuchung dieser wichtigen Institutionen.

Zunächst wird ein kompakter Überblick über die aktuelle Datenlage gegeben, um eine solide Grundlage für die weiteren Ausführungen zu schaffen. Im Anschluss daran werden die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen skizziert, die das Fundament für die Planung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen bilden. Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch aktuelle Entwicklungen und zukünftige Vorhaben im Bereich der Kinderbetreuung, um eine zukunftsorientierte Perspektive zu gewährleisten. Ein zentraler Bestandteil der Analyse ist die Betrachtung der gegenwärtigen Versorgungssituation vor Ort, gefolgt von einer Prognose des zu erwartenden Bedarfs. Abschließend werden konkrete Handlungsempfehlungen und mögliche Maßnahmen vorgestellt, um die identifizierten Herausforderungen anzugehen und eine optimale Versorgung sicherzustellen.

2 Überblick für 2024/25: Welche Eckdaten sind wichtig?

Bevölkerungsdaten

Bevölkerungsstand	• Stand 31.10.2024: 1.525 unter 6-Jährige • 693 Kinder unter drei Jahren • 832 Kinder über drei Jahren
Bevölkerungsentwicklung	• Zahl unter 6-Jähriger: im Vergleich zum Vorjahr (1.623) um 98 gesunken

Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2024/2025

Kindertageseinrichtungen	• 18 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 66 Gruppen • 1.199 Plätze lt. Betriebserlaubnis • 307 im U3- und 892 im Ü3-Bereich
Auslastung	• 1.199 Kinder belegen 1.224 Plätze • 280 Kinder im U3-Bereich und 919 Kinder im Ü3-Bereich • Auslastung liegt bei 102 %
Auswärtige	• „Auswärtige“ in Haaner KiTas: 70
Kinder aus geflüchteten Familien	• 73 Kinder im Alter von Ü1 bis U6 • 24 U3-Kinder, 49 Ü3-Kinder • 75 % der geflüchteten Kinder mit Rechtsanspruch in Betreuung oder für Betreuung angemeldet • 8 U3-Kinder in Betreuung und 37 Ü3-Kinder in Betreuung

Kinder mit (drohender) Behinderung	• 33 Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht • 2 U3- Kinder und 31 Ü3- Kinder • hiervon belegen 22 Kinder Betreuungsplätze in PlusKitas oder Sprachförderungs-Kitas
---	---

Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2024/2025

Kindertagespflege	• 17 Tagespflegestellen (10 Einzelpersonen, 7 Großtagespflegestellen) • 112 theoretische Tagespflegeplätze (lt. LVR-Zuschussantrag) / 104 faktische Tagespflegeplätze • Anteil der Tagespflegeplätze an den U3-Betreuungsplätzen insg.: 27,1 %
Auslastung	• 76 Plätze aktuell belegt • 41 Plätze in Großtagespflegestellen, 35 Plätze bei Einzelpflegepersonen, 10 von diesen in Randzeitbetreuung • Auslastung liegt bei 73,1 %
Auswärtige	• Auswärtige in Haaner Tagespflege: 9 Plätze

3 Gesetzliche Grundlagen: Welche Rechtsvorschriften sind für die Kindertagesstättenbedarfsplanung einschlägig?

Die Stadt Haan konkretisiert ihre Planungsverantwortung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege durch die jährliche Fortschreibung der Angebots- und Bedarfsplanung für das Betreuungsjahr 2025/26. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt das kommunale Jugendamt gemäß § 79 SGB VIII die Planungsgesamtverantwortung für die örtliche Jugendhilfe. Diese Verantwortung wird durch die Jugendhilfeplanung konkretisiert, wobei die Kindertagesstättenbedarfsplanung einen Teil davon darstellt. Für diesen Bereich sind die §§ 3, 4 und 5 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) maßgeblich, die das Wunsch- und Wahlrecht der Familien, die Bedarfsermittlung und -planung sowie das Anmeldeverfahren regeln.

Der Planungsprozess berücksichtigt neben gesetzlichen Vorgaben auch die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger:innen und die Interessen der freien Träger. Die Beteiligung der freien Träger erfolgt kontinuierlich, unter anderem durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Dies gilt sowohl für kurzfristige Maßnahmen als auch für die jährliche Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung sowie die mittel- und langfristige Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Als einschlägige Vorgabe für die operative Planung des Kindertagesstättenbetriebs ist die Anlage 1 des KiBiz mit Auswirkungen auf Kapazitätsplanungen, Belegungen und möglichen Änderungen von Gruppenformen zu beachten. Die drei aufgeführten Gruppenformen stellen sich wie folgt dar:

Gruppenform I	20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung (davon 4 bis 6 Kinder im Alter von 2 Jahren)
Gruppenform II	10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Gruppenform III	25 Kinder im Alter von 3 Jahren und älter bzw. 20 Kinder bei 45- Stunden-Betreuung

Innerhalb der Gruppenformen wird zusätzlich unterschieden, welche Betreuungszeit gewählt wird:

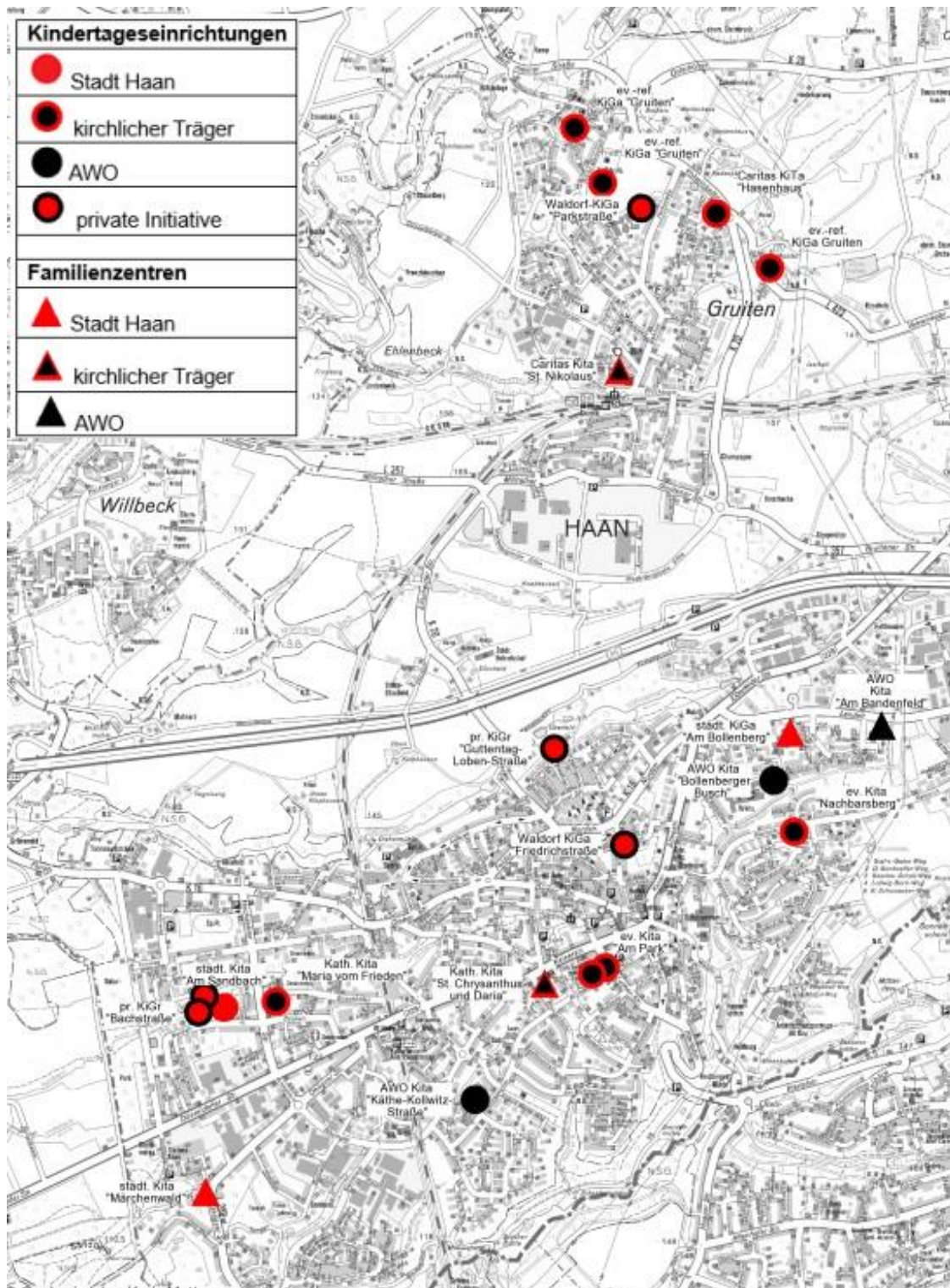
25 Stunden Betreuung (Typ A) oder

35 Stunden Betreuung (Typ B) oder

45 Stunden Betreuung (Typ C)

Die Finanzierung und Personalplanung in Kindertageseinrichtungen basiert auf einem differenzierten System von Kindpauschalen, die für jedes Kind entsprechend der jeweiligen Gruppenform beantragt werden. Diese Pauschalen dienen nicht nur als Grundlage für die finanzielle Förderung, sondern bestimmen auch den erforderlichen Personalbedarf in den Einrichtungen. Zusätzlich zu diesem Grundmodell sieht die gesetzliche Regelung weitere spezifische Fördermaßnahmen vor. Dazu gehören die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in Einzelintegration, die Förderung von sogenannten plusKITAs und Einrichtungen mit erhöhtem Sprachförderbedarf, sowie die Bereitstellung von Mitteln für besondere Konzepte wie Waldkindergärten und Familienzentren. Auch die Kindertagespflege wird durch Landeszuschüsse unterstützt, um ein breites und vielfältiges Betreuungsangebot sicherzustellen.

4 Übersicht der Tageseinrichtungen: Wo sind welche Einrichtungen in Haan und Gruiten zu finden?



Stand: Oktober 2024

5 Verschiedenes: Welche Themen beschäftigen, welche Vorhaben sind geplant?

5.1 Fachgespräche Kitaträger

Im November 2024 hat die Verwaltung mit Vertreterinnen und Vertretern aller Träger von Kindertagesstätten im Haaner Stadtgebiet persönliche Fachgespräche geführt. Hier ging es u.a. darum, neben der Belegungsplanung auch verschiedene weitere betriebliche Themengebiete zu behandeln. Dafür kam auch ein Fragebogen zum Einsatz, dessen Auswertungen nachfolgend aufgeführt werden:

Zunächst wurde danach gefragt, ob und in welchem Umfang Nachfragen der Eltern zu 25-Stunden-Plätzen bestehen. Hier wurde berichtet, dass Nachfragen nicht vorkamen. Lediglich in einer Einrichtung bestand hierzu Nachfrage, diese konnte entsprechend bedient werden.

Auch wurden die möglichen geplanten Überbelegungen der Träger genauer erörtert. Aufgrund der angespannten Personalsituation in vielen Einrichtungen, bestehen hier jedoch derzeit wenig Ambitionen, die Einrichtungen überzubelegen, und es wurden bei vielen Trägern für das neue Kindergartenjahr wenig oder keine Überbelegungen eingeplant.

Ferner ging es in der Befragung darum, ob voraussichtlich alle Geschwisterkinder bei den Neuaufnahmen berücksichtigt werden können. Hier berichteten alle Häuser, dass die Geschwisterkinder aufgenommen werden können, auch wenn hierfür vereinzelt Überbelegungen in Kauf genommen werden müssen.

Außerdem wurde danach gefragt, wie viele Schulrückstellungen sich bereits abzeichnen. Bezogen auf alle 18 Einrichtungen ist die Anzahl mit 17 Kindern zu beziffern, also durchschnittlich weniger als ein Kind pro Einrichtung.

Im weiteren Verlauf ging es darum, wie die Betreuung von inklusiven Kindern vorgenommen wird. Möglichkeiten sind hier die Wahl des Modells der Gruppenstärkenabsenkung oder der Einsatz einer Zusatzkraft. Hierzu kann berichtet werden, dass ca. 2/3 der Träger das Modell der Beschäftigung einer Zusatzkraft nutzen, die verbleibenden 1/3 nutzen das Modell der Gruppenstärkenabsenkung.

Die Kinderschutzkonzepte sind in nahezu allen Einrichtungen ausgearbeitet und mit der zuständigen Stelle beim Landesjugendamt thematisiert worden. Für die regelmäßige Aktualisierung werden die Konzepte intern mit den Mitarbeiter:innen besprochen. Zu den inklusionspädagogischen Konzepten bestehen verschiedene Bearbeitungsstände, im Arbeitsprozess hierzu befinden sich jedoch alle Träger.

In Bezug auf die Anzahl der Schließtage pro Kindergartenjahr liegt die Anzahl der Schließtage zwischen 21 und 27 Tagen. Im Durchschnitt liegt die Anzahl bei 25 Tagen pro Einrichtung.

Ferner wurde sich über die Anzahl der Mitarbeiter:innen in Ausbildung ausgetauscht. Hier konnte festgestellt werden, dass insgesamt 25 Azubis, Berufspraktikant:innen und Praxisstudierende beschäftigt werden. Im Schnitt beschäftigt jede Tagesstätte somit mehr als eine Mitarbeiter:in in Ausbildung. Insgesamt werden jedoch 4 Mitarbeitende weniger beschäftigt als noch im Vorjahr.

Bezüglich des Krankenstandes in den Einrichtungen kann zum vergangenen Kita-Jahr berichtet werden, dass in allen Kitas der Krankenstand gleichbleibend oder erhöht ist. In keiner der Einrichtungen ist eine sinkende Entwicklung zu verzeichnen.

Vereinzelt planen die Einrichtungen Investitionen im kommenden Jahr in Bauliches bspw. in die Erneuerung eines Daches oder neuer Böden.

Einige Einrichtungen haben für den Ausbau von Kapazitäten im U3-Bereich Fördermittel erhalten, die an eine Zweckbindung gekoppelt sind. Alle Einrichtungen, die eine Förderung bekommen haben, können aktuell und auch künftig so belegen, dass der Zweckbindung Rechnung getragen wird.

Ferner wurde danach gefragt, ob der Erhalt eines 45-Std.-Platzes an Bedingungen geknüpft ist, wie z.B. eine Arbeitgeberbescheinigung, die die Notwendigkeit bescheinigt. In den städtischen Einrichtungen wurde so etwas bereits eingeführt. Einige weitere Einrichtungen planen ähnliches. Vereinzelt wird bereits in Einrichtungen mündlich in diese Richtung bei den Eltern nachgefragt.

Auch ging es um die Vorhaben zu einer möglichen Flexibilisierung der Öffnungszeiten nach § 48 KiBiz. In diesem Zusammenhang können Träger für die Erweiterung der Öffnungszeiten zusätzliche Mittel erhalten. Von den Haaner Einrichtungen plant jedoch keine Einrichtung eine Flexibilisierung, was auch mit der oft angespannten Personalsituation zusammenhängen kann.

Abschließend wurde nach den vorhandenen Kooperationen der Einrichtungen mit Institutionen im Sozialraum gefragt. Hier wurden Grundschulen, Beratungsstellen, Musikschulen, Familienbildungswerke, Büchereien, Krankenkassen, Sportvereine, Kinderärzte, Logopäden, Seniorenheime und Kirchengemeinden genannt. Diese zeigen sich auch oft in gemeinsamen Projekten.

5.2 Aufführung §47 SGB VIII Meldungen

Seit die Bundesregierung im Jahr 2020 erstmals auf den Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung aufmerksam machte, hat sich die Lage trotz verschiedener Gegenmaßnahmen weiter zugespitzt. Die Folgen sind deutlich spürbar: Einrichtungen müssen ihre Betreuungszeiten einschränken, Gruppen teilweise oder ganz schließen. Um die Situation besser einschätzen und steuern zu können, sind die Träger der Kindertageseinrichtungen nun verpflichtet, dem Landesjugendamt sowie dem örtlichen Jugendamt vertraulich Bericht zu erstatten. Dabei sollen sie sowohl über die aktuelle Personalsituation als auch über die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betreuung informieren. Diese Berichterstattung soll dazu beitragen, einen Überblick über die Lage zu gewinnen und gezielte Unterstützung zu ermöglichen.

Im Jahr 2023 gab es aufgrund von Corona-Maßnahmen vermehrt (Teil-)Schließungen, wobei die Anzahl der Meldungen zwischen 11 % im Sommer und fast 56 % im Winter der Kindertageseinrichtungen betraf. Die Analyse der übermittelten Daten zeigt insbesondere in den Wintermonaten einen Anstieg der reduzierten Betreuungszeiten, sowie der Teil-/Gruppenschließungen. In den Sommermonaten gab es einen deutlichen Abfall der Meldungen. Im Jahr 2024 waren zwischen knapp 6 % und 50 % der Einrichtungen betroffen.

Eine Analyse der LVR-Statistik im Vergleich zu den monatlichen Berichten an das Jugendamt lässt vermuten, dass die Meldepraktiken der verschiedenen Träger möglicherweise nicht einheitlich sind. Es scheint, dass nicht alle Träger ihre Informationen gleichermaßen an beide Instanzen weitergeben. Auffällig ist, dass viele Einrichtungen auch nach dem Abklingen der Corona-Pandemie weiterhin mit anhaltenden Personalengpässen konfrontiert sind. Diese Situation wird nicht nur durch den allgemeinen Fachkräftemangel verschärft, sondern auch durch häufige krankheitsbedingte Ausfälle. Besonders problematisch erweisen sich dabei Langzeiterkrankungen, da sie für die Einrichtungen schwer zu kompensieren sind und somit eine erhebliche Belastung darstellen.

5.3 Umwandlung GF I zu GF III Chrysantus und Daria, Umwandlung GF III zu GF I Städt. Familienzentrum am Bollenberg und temporäre Gruppenschließung GF III AWO Käthe-Kollwitz-Straße

In einer Haaner Kindertagesstätte stellte sich im Verlauf der diesjährigen Anmeldephase heraus, dass eine Änderung im Bereich der zu betreibenden Gruppenformen notwendig werden wird. Dies konkretisierte sich bei der Kindertageseinrichtung Chrysantus und Daria während der Planung, da absehbar war, dass nicht alle U3-Plätze in der aktuell bestehenden Gruppenform I belegt werden können. Hier wurde sich im Zuge der Trägergespräche auf die Umwandlung in eine Gruppenform III verständigt. Im Anschluss wurde eine Abstimmung mit dem Landesjugendamt vorgenommen.

Im Städtischen Familienzentrum am Bollenberg zeichnete sich während der Anmeldephase ab, dass vermehrt Nachfragen zu U3-Plätzen eingingen, bei gleichzeitigem Rückgang der Anfragen zu Ü3-Betreuungsplätzen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der Trägergespräche abgestimmt, dass eine Gruppenumwandlung der GF III zu GF I erfolgen kann. Die entsprechende Änderung der Betriebserlaubnis wurde mit dem Landesjugendamt thematisiert.

In der Einrichtung der AWO in der Käthe-Kollwitz-Straße zeichnete während des laufenden Betriebs aufgrund der angespannten Personalsituation ab, dass eine temporäre Gruppenschließung notwendig werden könnte, um der angespannten Lage Herr zu werden. Dies wurde in den Trägergesprächen thematisiert und seitens der Verwaltung als plausibel angesehen. Auch hier wurden die notwendigen Abstimmungen mit Landesjugendamt getätigt.

5.4 Plus- und Sprachkitas

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährte das Land Nordrhein-Westfalen den Jugendämtern einen Zuschuss für plusKITAs sowie andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Dafür wurde landesweit eine Summe von 100 Millionen Euro bereitgestellt. Die Stadt Haan erhielt erstmals einen Anteil von 105.000 Euro, der jährlich gemäß der Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angepasst und an die Einrichtungen weitergeleitet wurde.

Gemäß § 45 Abs. 1 KiBiz ist geregelt, wie dieser Zuschuss verteilt wird. Voraussetzung für die Förderung von 30.000 Euro pro plusKITA gemäß § 44 KiBiz ist, dass die Einrichtung einen hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf, aufweist. Jede plusKITA muss im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens einer halben Stelle (19,5 Wochenstunden) beschäftigen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung verfügt.

Bis zum 31.07.2025 konnten die Sprachförderkitas in Ausnahmefällen eine Förderung von 5.000 Euro erhalten. Mit diesen Mitteln mussten die Träger sicherstellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachförderung zur Verfügung stand. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird diese Förderung jedoch eingestellt, und die dadurch freiwerdenden Mittel sollen zu gleichen Teilen auf die plusKITAs umverteilt werden.

Zu den plusKITAs in Haan zählen folgende Einrichtungen:

- AWO Am Bandenfeld
- Städtisches Familienzentrum Am Bollenberg
- AWO Käthe-Kollwitz-Straße

Diese wurden bereits im Kindergartenjahr 2020/2021 als förderberechtigt anerkannt und sollen auch über das Kindergartenjahr 2024/2025 hinaus weiterhin gefördert werden. Die plusKita-Mittel für das Kita-Jahr 2025/2026 werden in einer gesonderten Beschlussvorlage dem JHA vorgestellt.

5.5 Wohnbauflächenpotenziale

Die Stadt Haan legt großen Wert darauf, dass mit der Schaffung von Wohnraum auch die Bedürfnisse von Familien und Kindern berücksichtigt werden. Dies umfasst auch Überlegungen zu Einrichtungen wie Kindergärten und Kindertagespflegen, um den Zuzug junger Familien attraktiv zu gestalten und deren Lebensqualität in Haan zu sichern.

Im kurzfristigen Zeithorizont von 2025 bis 2026 konzentrieren sich die Wohnflächenplanungen auf Haan-Ost, wo an der Flemingstraße 14 Wohneinheiten geplant sind. Parallel dazu sollen in der Flurstraße-Ost weitere 20 Wohneinheiten entstehen.

Mittelfristig, zwischen 2027 und 2029, sind umfangreichere Projekte vorgesehen. In Gruiten werden 110 Wohneinheiten auf dem Gelände des ehemaligen Bürgerhauses geschaffen, zusätzlich 10 Wohneinheiten im Bereich Klappmütze. Weitere 30 Wohneinheiten sind im Bereich der Fliederstraße geplant. Haan-West sieht 90 Wohneinheiten im Bereich Tenger-Nord und 14 Wohneinheiten im Bereich Heidfeld vor. In Haan-Mitte entstehen 53 Wohneinheiten auf dem Areal der Landesfinanzschule sowie 6 Wohneinheiten in der Seidenwebergasse.

Langfristig, nach 2029, sind weitere Entwicklungen vorgesehen: In Haan-Ost werden 15 Wohneinheiten im Bereich der Kampfstraße geplant. Haan-Mitte plant 30 Wohneinheiten auf dem Gelände der ehemaligen Musikschule an der Dieker Straße sowie 10 Wohneinheiten auf Höhe Windhövel. Haan-West sieht 10 Wohneinheiten an der Bachstraße und 50 Wohneinheiten an der Düsseldorfer Straße vor. In Gruiten sind 67 Wohneinheiten an der Prälat-Marschall-Straße und 50 Wohneinheiten im Bereich Klutenberg geplant.

Zur präzisen Ermittlung der resultierenden Betreuungsplatzbedarfe wurden Daten aus dem Wohnungsmarktprofil NRW 2023 der NRW.Bank sowie Daten des Einwohnermeldeamtes herangezogen.

Den Daten des Wohnungsmarktprofils für Haan folgend wird bei der Belegung der Wohneinheiten von einer durchschnittlichen Bewohnung mit 2,1 Personen (inkl. Kinder) ausgegangen. Errechnet man nun den Anteil der 0 – 5-Jährigen an der Haaner Gesamtbevölkerung, kann ungefähr ermittelt werden, wie viele Kinder im Kindergartenalter in einer neuen Wohneinheit wohnen könnten.

$$\frac{1.435 \text{ Kinder}}{31.604 \text{ Haaner Gesamtbevölkerung}} = 4,54 \% \text{ Anteil Kinder}$$

$$4,54 \% \text{ Anteil Kinder} \times 2,1 \text{ Personen je Wohneinheit} = 0,1 \text{ Kinder je neue Wohneinheit}$$

Im kurzfristigen Zeithorizont (2025 – 2026) könnten für die geplanten Wohnbauflächen im Bereich Haan-Ost somit rund 3 Plätze zusätzlich nötig werden. Im mittelfristigen Zeithorizont (2027 – 2029) könnten für Kinder in Gruiten rund 15 Betreuungsplätze erforderlich werden. Im Bereich Haan-West würden ca. 10 weitere Betreuungsplätze nötig. Weitere 6 Plätze könnten in Haan-Mitte nötig werden. Langfristig (nach 2029) würden in Gruiten 12 Plätze relevant, im Bereich Haan-West weitere 6 Plätze. Außerdem in Haan-Mitte 4 Betreuungsplätze, sowie in Haan-Ost 2 Plätze.

Diesen Berechnungen folgend könnten kurzfristig somit ca. 3 Plätze zusätzlich nötig werden, mittelfristig 31 Betreuungsplätze und langfristig 24 Betreuungsplätze.

Nicht abzuschätzen ist in diesem Zusammenhang, wie viele gemeindefremde Zuzüge es tatsächlich geben könnte und inwiefern dadurch faktisch Betreuungsbedarfe ausgelöst würden. Ferner kann durch die stetig sinkende Gesamtzahl der jungen Einwohner:innen in Haan davon ausgegangen werden, dass vorhandene Kapazitäten ungenutzt bleiben könnten und auftretende Bedarfe durch die gute Gesamtversorgung aufgefangen werden würden.

6 Aktuelle Entwicklungen: Welche Daten sind erhoben und verwendet worden?

6.1 Planungsvorgehen

Im Rahmen des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2025/2026 steht die Abstimmung zwischen freien Plätzen und Neuanmeldungen in den Kindertagesstätten im Mittelpunkt. Außerdem werden als wichtige Maßgabe die Zahlen der jungen Einwohner:innen Haans in Abgleich mit der Gesamtzahl der Betreuungsplätze gebracht.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren eine möglichst bedarfsgerechte Belegung zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, führte die Verwaltung des Jugendamtes im November 2024 persönliche Gespräche mit Vertretern aller Träger von Kindertagesstätten in Haan. Diese Fachgespräche konzentrierten sich hauptsächlich auf die Belegungsplanungen für das kommende Jahr.

Die aktuelle Bedarfsplanung basiert nicht nur auf den Informationen aus diesen Gesprächen, sondern berücksichtigt auch Daten aus verschiedenen internen und externen Quellen. Dazu gehören Daten des Einwohnermeldeamtes, von IT.NRW, dem Landesjugendamt, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW sowie Erhebungen mittels der Vergabe-Software KitaVM und der Verwaltungs-Software KitaTP. Diese umfassende Datengrundlage ermöglicht eine fundierte und bedarfsorientierte Planung für das kommende Kindergartenjahr.

Als Herausforderung zeigte sich in diesem Prozess vor allem die Diskrepanz zwischen theoretischem, rechtlich begründetem Bedarf, Trägerinteressen und tatsächlichem Bedarf der Familien. Grundvorgaben, welche bei der Vergabe weitere Beachtung finden mussten, waren u.a.:

- 1) Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist zu erfüllen.
- 2) Die mit Investitionskosten geförderten u3-Plätze müssen aufgrund der Zweckbindung der Fördermittel weiterhin angeboten werden; Ausnahmefälle mit Belegung der geförderten Plätze für ein Kindergartenjahr mit ü3-Kindern sind möglich.
- 3) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, sollen auch im Kindergartenjahr 2025/2026 einen Platz in der Einrichtung behalten.
- 4) Soweit es möglich ist, sollen Überbelegungen von Gruppen vermieden und weiter abgebaut werden.

Die Platzvergabe der Kita-Plätze findet in diesem Jahr das erste Mal in einer komprimierten Form statt. Um den anmeldenden Eltern und platzvergebenden Einrichtungen mehr Zeit einzuräumen, wurde das Verfahren zeitlich nach hinten verschoben. Die Eltern konnten ihre Kinder so bis zum 31.12.24 anmelden. Vom 01.01.25 bis zum 07.02.25 fanden dann interne Platzvergabeprozesse in den Einrichtungen statt, bevor die Zusagen der Prioritäten eins bis drei, sowie die Absagen am 10.02.25 an die Eltern versandt wurden. Die Rückmeldungen der Eltern sollen dann bis 20.02.25 erfolgt sein.

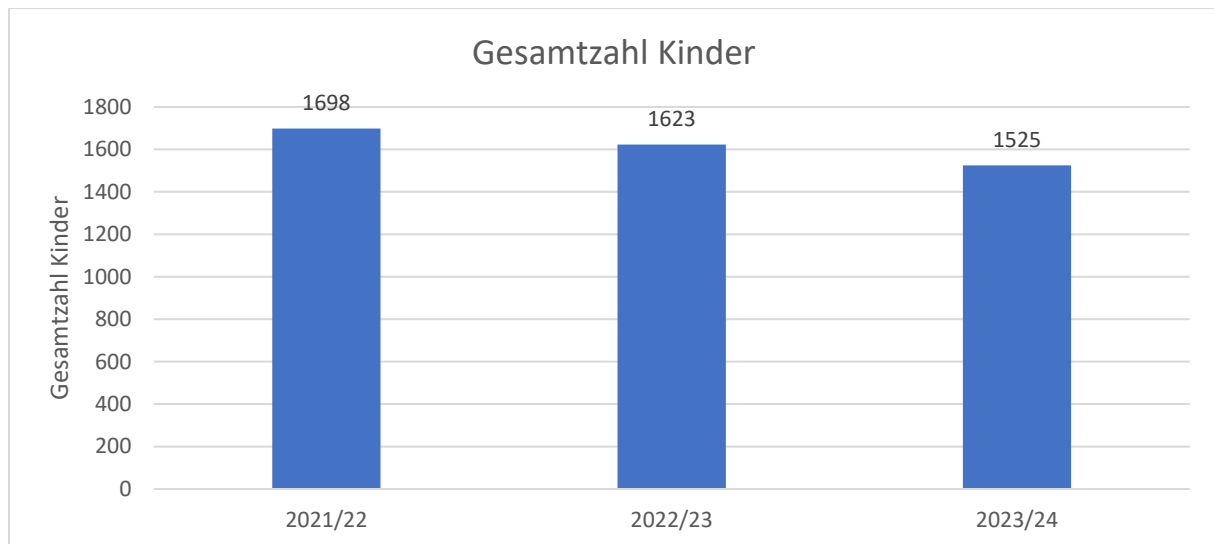
Für die Vergabe der Plätze gilt entsprechend ein festgelegtes Ablaufschema:

Kindergartenjahr 2025/26 (Beginn: 01.08.2025)		Termine und Fristen „KITAVM“
Anmeldung	Ab 01.08.2024	Freischaltung des Online-Tools mykitaVM für die Erziehungsberechtigten und Start der Anmeldung über das Portal. Vormerkung von bis zu 3 Kindertagesstätten. Anschließend persönliche Kontaktaufnahme zur Einrichtung, dass Vormerkung mit Priorität 1 übernommen wird.
	Bis 31.12.2024	Termin , zu dem Eltern ihre Anmeldung getätigt haben sollten (spätestens jedoch 6 Monate (1.2.) vor dem gewünschten Aufnahmetermin (1.8.))
Interne Klärung + Vergabe der Plätze	Ab 01.01.2025 Bis 07.02.2025	Interne Klärungen der Einrichtungen für die Vergabe der freien Plätze und der Bedarfsanmeldungen beim Jugendamt.
Versand Zusagen	10.02.2025	Versendung aller Zusagen durch die Einrichtungen an die Erziehungsberechtigten.
Versand Absagen	10.02.2025	Versendung der Absagen durch die Verwaltung an die Erziehungsberechtigten.
Rückmeldung nach Zu- oder Absage	20.02.2025	Rückmeldung der Erziehungsberechtigten , ob zugesagter Platz angenommen wird bzw. ob nach erhaltener Absage weiterhin ein Platzbedarf vorhanden ist

6.2 Aktuelle Entwicklungen im Kindergartenjahr 2024/2025

Um den Bedarf zu ermitteln, ist es zunächst wichtig, sich auf die Strukturdaten der jüngsten Bevölkerung von Haan zu konzentrieren. Diese Informationen sind entscheidend für eine fundierte Analyse. In den folgenden grafischen Darstellungen werden zwei wesentliche Aspekte veranschaulicht: Zum einen wird der aktuelle Bevölkerungsstand der Kinder unter sechs Jahren präsentiert. Zum anderen wird die Entwicklung der verfügbaren Betreuungsplätze für die Altersgruppe aufgezeigt.

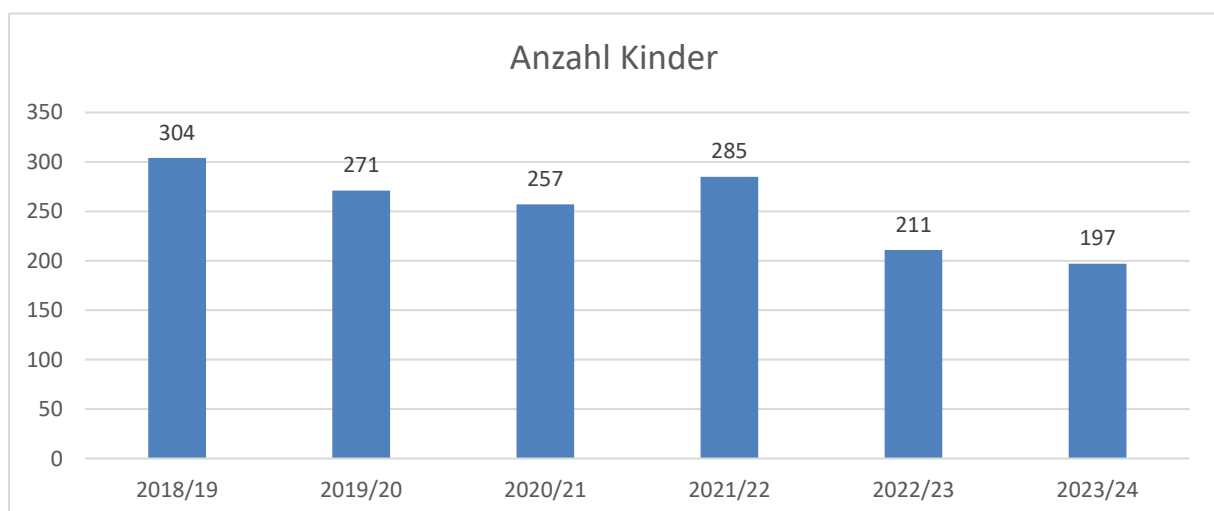
Die Gesamtzahl der unter 6-jährigen hat sich in den letzten Jahren (Zeitraum 11/2018 – 10/2024) lt. Datenlage des kommunalen Einwohnermeldeamtes wie folgt verändert:



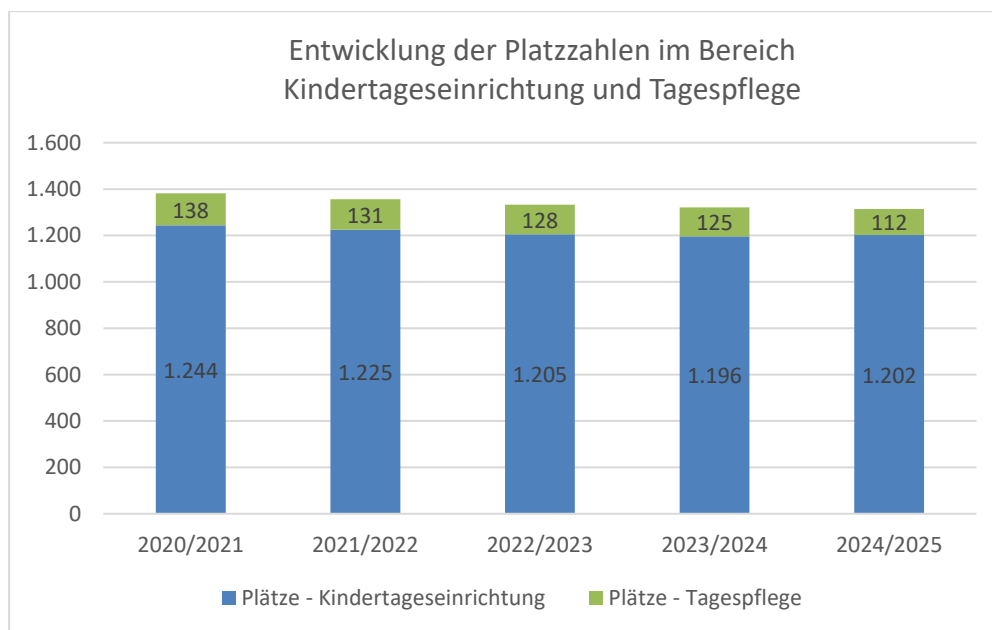
Laut dem kommunalen Einwohnermeldeamt leben derzeit 693 Kinder unter drei Jahren und 832 Kinder zwischen drei und fünf Jahren in Haan. Diese Zahlen beinhalten bereits Korrekturen durch unterjährige Zuzüge und die Zuweisung von Geflüchteten. Zusätzlich müssen auch noch ungeborene Kinder berücksichtigt werden, die möglicherweise einen Betreuungsplatz benötigen könnten, obwohl für diese Gruppe der unter Einjährigen kein direkter Rechtsanspruch besteht.

Zur Berechnung der Gesamtzahl der unter Sechsjährigen wurde ein Mittelwert auf Basis der Daten des Einwohnermeldeamtes der letzten vier Jahre ermittelt, wobei ein "Ausreißer-Jahr" (2021/22) nicht berücksichtigt wurde. Dieser Mittelwert beträgt 222. Basierend auf diesen aktuellen Zahlen könnten mit Stand Januar 2025 insgesamt 1.472 Kinder (Jahrgänge 10/19 - 10/25) einen Betreuungsplatz im August 2025 in Anspruch nehmen wollen. Von dieser Gesamtzahl ausgehend, könnten 1.250 Kinder (Jahrgänge 10/19 - 10/24) im kommenden Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen wollen.

Die Geburten/Anzahl Kinder unter einem Jahr der vergangenen Jahre lassen sich wie folgt beziffern:



In den vergangenen Kindergartenjahren hat sich durch die steigende Kinderzahl der Bedarf an Betreuungsplätzen erhöht, im aktuellen Kitajahr ist erneut ein Rückgang der Geburten zu verzeichnen. In der folgenden Grafik erkennt man die Entwicklung bis zum aktuellen Kindergartenjahr:

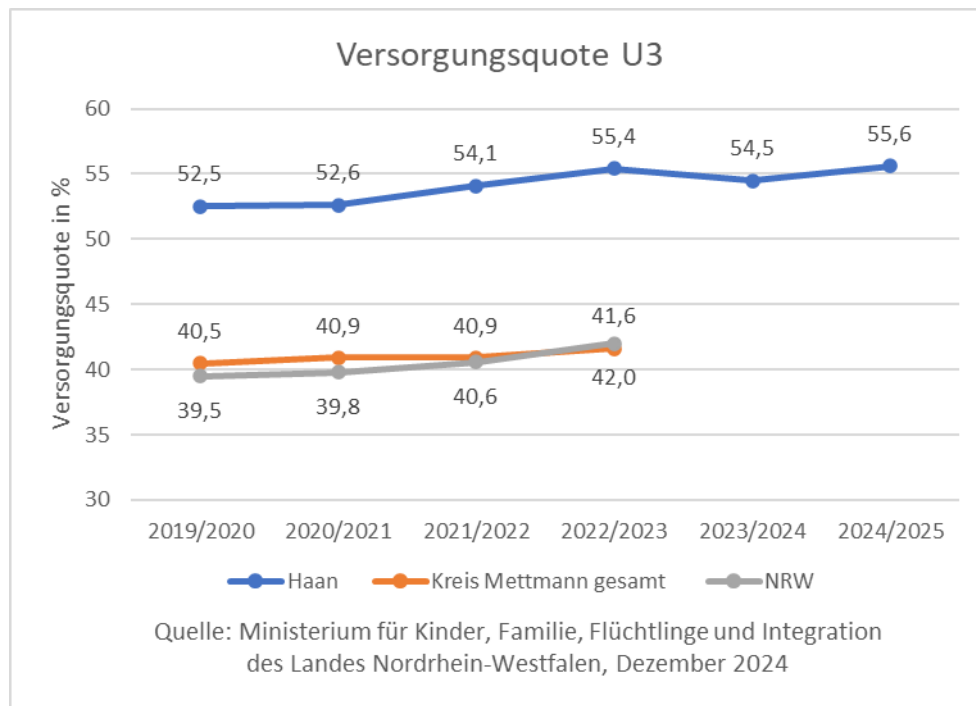


Die Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2024/2025 in Haan umfasst insgesamt 1202 Plätze in Kindertageseinrichtungen, die im LVR-Zuschussantrag berücksichtigt wurden. Davon sind 289 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren und 913 Plätze für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren vorgesehen.

Der aktuelle LVR-Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2024/2025 beinhaltet 1.168 Regelplätze und 34 Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung. Zusätzlich stehen in der Kindertagespflege theoretisch 104 Plätze zur Verfügung, wobei sich diese Zahl im Laufe des Jahres von ursprünglich 112 geplanten Plätzen aufgrund betrieblicher Veränderungen reduziert hat.

Aktuell werden 1.199 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 76 Plätze in der Kindertagespflege genutzt, mit Betreuungsumfängen von 25, 35 oder 45 Wochenstunden. Die nicht vollständige Auslastung der theoretischen Kapazitäten ist auf Personalengpässe und teilweise fehlenden betrieblichen Willen zur Vollausslastung und auch fehlender aktiver Nachfrage durch die Eltern in der Kindertagespflege zurückzuführen.

Bis 2022 wurde vom zuständigen Ministerium jährlich die U3-Versorgungsquote für die Kommunen veröffentlicht, was nun nicht mehr regulär geschieht. Für Haan konnte diese Kennzahl jedoch durch eine gesonderte Anfrage als Einzelwert ermittelt werden.



Die U3-Versorgungsquote für die Stadt Haan ist weiterhin als sehr positiv zu bewerten. Der Ausbau in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in den letzten Jahren führte zu einer nachhaltigen, positiven Entwicklung. Allerdings ist auch zu beachten, dass die Geburtenzahlen gleichzeitig zurück zu gehen scheinen und die Quote dadurch erhöht wird. Mit 55,6 % liegt die Haaner U3-Versorgungsquote weiterhin auf sehr hohem Niveau.

6.2.1 Gemeindefremde Kinder

Gemäß § 3a KiBiz haben Eltern das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Damit ist der grundsätzliche Ausschluss gemeindefremder Kinder vom Angebot Haaner Betreuungsangeboten nicht gestattet.

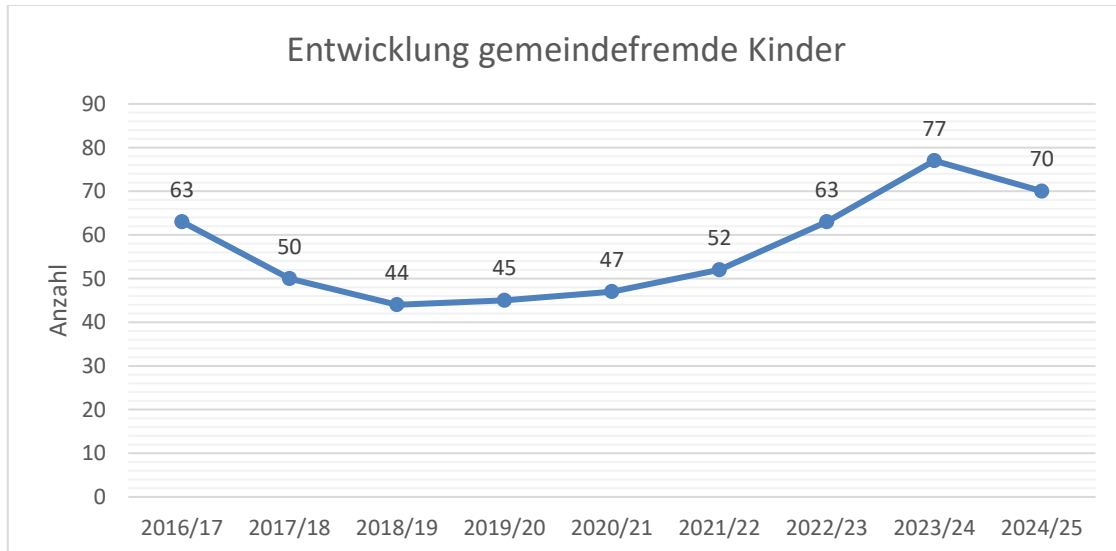
Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 allerdings beschlossen, dass ab dem 1. August 2017 in Haaner Kindertageseinrichtungen unter bestimmten Bedingungen vorrangig Kinder mit Wohnsitz Haan aufgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang wurden Kriterien für die Aufnahme gemeindefremder Kinder beschlossen. Diese wurden mit der Sitzung des Rates am 20.06.2023 wie folgt nachgeschärft:

- Umzug nach Haan
- Kinder von Mitarbeiter_innen von allen Trägern und Einrichtungen in Haan
- Kinder von Beschäftigten der Stadtverwaltung Haan
- Kinder von OGS Mitarbeiter_innen
- Wohnsitz innerhalb der Grenze einer Haaner Kirchengemeinde
- Berücksichtigung des sog. „Waldorf-Kontingents“

In Übereinstimmung mit dem Ratsbeschluss besteht auch für diese Kinder die Möglichkeit einer Aufnahme. Es obliegt den Kinderbetreuungseinrichtungen, bereits während des Anmeldeprozesses die relevanten Kriterien zu prüfen und zu erfassen. Sollte eine Aufnahme nicht den festgelegten Kriterien

entsprechen, ist eine individuelle Absprache mit dem Jugendamt erforderlich, um eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Aufnahmen entweder den vorgegebenen Richtlinien folgen oder in Sonderfällen abgestimmt werden.

In den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen folgendermaßen entwickelt:



Die vom Rat beschlossenen Aufnahmekriterien sollten in den vergangenen Kindergartenjahren zu einer Reduzierung der Anzahl der gemeindefremden Kinder in den Einrichtungen führen. Im Kindergartenjahr 2024/2025 (Stand Januar 2025) ist ein unterjähriges Sinken der Zahl der gemeindefremden Kinder auf 70 zu verzeichnen. Die Gesamtzahl resultiert auch aus unterjährigen Zusagen unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Stadtverwaltung nicht kontinuierlich in der Lage ist, die Einhaltung der Kriterien und die tatsächliche Belegungspraxis der Träger zu kontrollieren. Dennoch wurde in den Gesprächen mit den Kitaträgern nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Fokus auf der Versorgung von Kindern aus Haan liegen sollte und die festgelegten Aufnahmekriterien zu beachten sind.

Gleichwohl wird dem Rat ein Entscheidungsvorschlag zur Änderung des Kriterienkataloges unterbreitet. Dieser geht auch darauf zurück, dass regelmäßig viel mehr auswärtige Kinder in Haan betreut werden als Haaner Kinder in den umliegenden Kommunen. Und zudem die Refinanzierung durch Ausgleichszahlungen der Heimatkommunen für die Kinder in Betreuung der Haaner Einrichtungen im Rahmen eines Interkommunalen Ausgleichs oft problematisch ist. Geplant ist, dass die Kriterien wie folgt angepasst werden:

Demnach muss das aufzunehmende Kind seinen Wohnsitz in Haan haben oder

- ein zeitnaher Umzug nach Haan steht an
- es handelt sich um ein Mitarbeiter_innenkind der eigenen Einrichtung und/ oder der Stadt Haan (alle Mitarbeiter_innen)
- das Waldorf-Kontingent greift
- es ist eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes aufgrund einer „besonderen“ Lage.
- es ist eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes aufgrund des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten innerhalb der Grenze einer Haaner Kirchengemeinde

Alle Betreuungsverträge, die ab dem 01.08.2025 abgeschlossen werden, sollen künftig den festgelegten Platzvergabekriterien unterliegen. Sollte der Zugangsvoraussetzung, beispielsweise durch

einen Umzug aus Haan, nicht mehr entsprochen werden, erlischt der Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz automatisch mit dem Ende des laufenden Kindergartenjahres. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten gehalten, in der neuen Wohnkommune einen Betreuungsplatz zu organisieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall formlos einen Antrag auf Fortführung der Betreuung zu stellen, der anschließend vom Jugendamt geprüft wird.

6.2.2 Kinder aus geflüchteten Familien

Der Zugang zu Betreuungsangeboten stellt für geflüchtete Familien häufig eine Herausforderung dar. Laut aktuellen Informationen des Amtes für Soziales und Integration sind in Haan mit Stand November 2024 insgesamt 80 Kinder aus geflüchteten Familien im Alter von bis zu 6 Jahren registriert. Diese Zahl zeigt eine Veränderung im Vergleich zur Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2024/2025, da sie 13 Kinder umfasst erfasst.

Alter der Kinder	U 1 Jahr	1 - U 2 Jahre	2 - U 3 Jahre	3 - U 4 Jahre	4 - U 5 Jahre	5 - U 6 Jahre	Summe
Zugewiesene Flüchtlingskinder	7	11	13	12	14	23	80
Mit Rechtsanspruch	/	11	13	12	14	23	73
In Betreuung	0	2	6	5	11	21	45
Angemeldet	0	2	3	3	1	1	10
Nicht in Betreuung oder angemeldet	/	7	4	4	2	1	18

Geflüchtete Kinder aus 20 verschiedenen Herkunftsländern, darunter Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Eritrea, Georgien, Ghana, Guinea, Irak, Libanon, Marokko, Mongolei, Nigeria, Russland, Serbien, Somalia, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Türkei und Ukraine, haben Anspruch auf Betreuungsplätze. Die größte Gruppe bilden syrische Kinder, gefolgt von ukrainischen und afghanischen Kindern. Das Jugendamt arbeitet eng mit dem Integrationsmanagement des Amtes für Soziales und Integration zusammen, um Betreuungsplätze zu vermitteln.

Obwohl geflüchtete Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, gestaltet sich die Inanspruchnahme oft herausfordernd für alle Beteiligten. Viele dieser Kinder haben traumatische Fluchterfahrungen gemacht und müssen sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden. Sie stehen oft früh vor der Aufgabe, die deutsche Sprache zu erlernen und sich zu integrieren.

Um die Integration zu fördern und den Zugang zu erleichtern, ist es wichtig, einen niederschweligen Einstieg für alle Kinder, insbesondere für geflüchtete Kinder, zu ermöglichen. Als Teil dieser Bemühungen wurden Informationsbroschüren zum Anmeldeprozess über MyKitaVM in verschiedene Sprachen übersetzt und vom Integrationsmanagement bei Beratungsterminen verteilt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Gesamtversorgungssituation zu verbessern und die Integration kontinuierlich zu optimieren.

6.2.3 Inklusive Betreuung

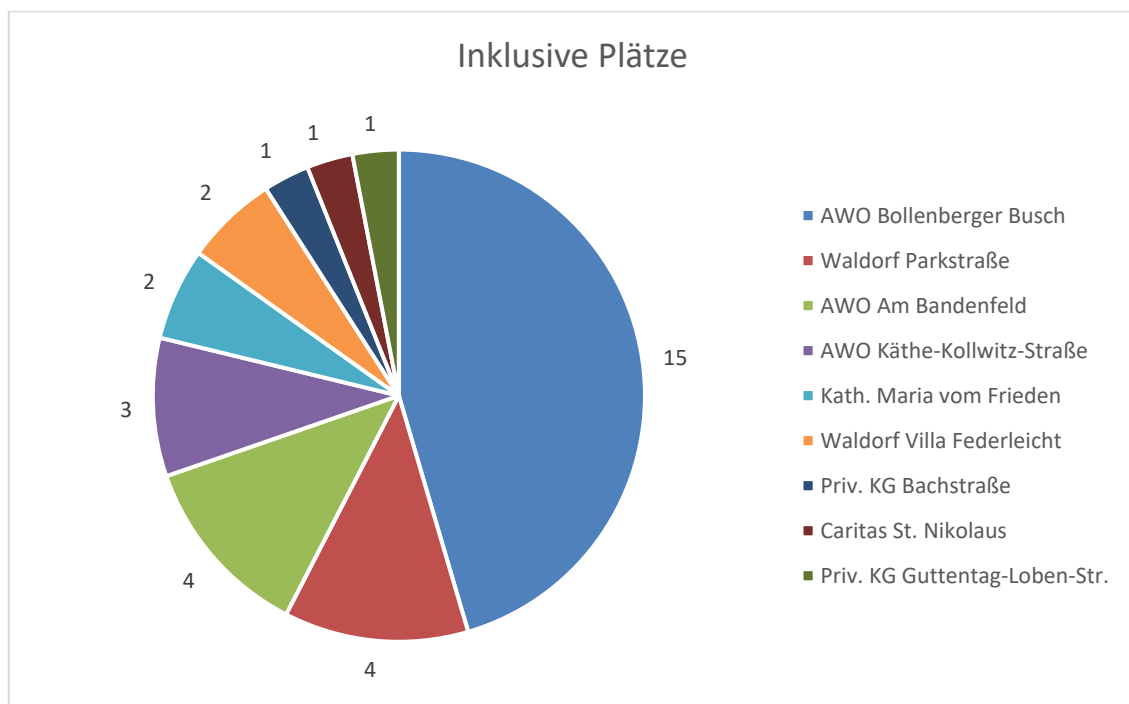
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Inklusionsgedanke sehen vor, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden sollen. Dabei müssen die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. Seit 2020 ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich zuständig, die Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen betrifft.

Die Erziehungsberechtigten sind für die Antragsstellung verantwortlich. Bei der Leistungserbringung, bekannt als Basisleistung I, können Einrichtungen zwischen zwei Umsetzungsmodellen wählen, die nach landeseinheitlichen Pauschalen finanziert werden.

Das erste Modell, die Gruppenstärkenabsenkung, reduziert die Gruppengröße um einen Platz pro Kind mit Behinderung und reduziert gleichzeitig die Fachkraftstunden.

Im zweiten Modell, der Zusatzkraft, bleibt die Gruppenstärke gemäß KiBiz unverändert, aber zusätzliche Fachkräfte zur Betreuung der Kinder mit Behinderung werden vom Landschaftsverband finanziert

In Haan werden zum Dezember 2024 in nachfolgenden Einrichtungen 2 U3- und 31 Ü3-Kinder inklusiv betreut:



Die aus der Tradition des Wohlfahrtsverbandes stammende Schwerpunktarbeit der AWO (Arbeiterwohlfahrt) im Bereich der Betreuung von jungen Menschen mit Förderbedarf lässt sich trotz vielfältiger weiterer inklusiver Betreuungsmöglichkeiten der vorliegenden Darstellung entnehmen.

Mit aktuellem Stand sind zum 1. August 2025 alle Förderplätze vergeben. Laut Bedarfsmeldung und Trägerplanung kann von einer Belegung von mit 32 I-Kindern ausgegangen werden.

7 Ausblick: Wie stellt sich das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 dar?

Als Teil der Jugendhilfeplanung ist die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege eine der verpflichtenden Aufgaben des kommunalen Jugendamtes. Nachfolgend wird hierzu dargestellt, wie unter Einbeziehung der freien Kinder- und Jugendhilfeträger die Versorgungs- und Belegsituation des U6-Angebotes gestaltet werden kann.

7.1 Kindertageseinrichtungen

7.1.1 Voraussichtliche Belegungen zum 1. August 2025

Im Rahmen der Trägersgespräche wurden mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen pädagogische wie auch betriebswirtschaftliche Themen erörtert. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick zur rückgemeldeten aktuellen und auch geplanten Belegungssituation der Kindertagesstätten:

Kindertageseinrichtung	Gr.	Belegung insgesamt (lt. Kitaträgern)	Plätze gem. Betriebs- erlaubnis	Vorauss. Belegung 2025/2026	Vorauss. Über- / Unter- belegung 2025/2026
AWO – Haus für Familien Am Bandenfeld 110	4	57 + 4*	65	59 + 3*	0
AWO Inklusive Kindertagesstätte Bollenberger Busch 29	4	56 + 15*	85	55 + 15*	0
AWO Inklusive Kindertagesstätte Käthe-Kollwitz-Str. 1	4 ^A	99 + 3*	87 ^A	88 + 3*	+7
Caritas Kindertagesstätte und Familienzentrum St. Nikolaus Düsselderger Str. 7	4	68 + 1*	70	66 + 2*	0
Caritas Kindertagesstätte "Hasenhaus" Dinkelweg 2	3	53	52	51 + 1*	+1
Graf-Recke-Stiftung "Am Park" Bismarckstr. 4 - 10	6	103	103	103	0
Städt. Kita „Am Sandbach“ Bachstr. 64a	3	62	62	62	0
Graf-Recke-Stiftung „Am Nachbarsberg“ Kampstr. 70	3	50	50	50	0
Evangelisch-reformierte Kindertageseinrichtung Gruiten Heinhauser Weg 8	6	109	107	107	0

Städt. Familienzentrum Am Bollenberg Robert-Koch-Str. 29	4	78	73	73	0
Städt. Familienzentrum „Märchenwald“ Ohligser Str. 98	4	90	84	90	+6
Kath. Kindertagesstätte "Maria vom Frieden" Hochdahler Str. 14	4	70 + 2*	73	71 + 3*	+4
Kath. Kindertageseinrichtung "St. Chrysanthus und Daria" Breidenhofer Str. 1	3	52	50	52	+2
Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstr. 64	5	80 + 1**	80	82	+2
Waldkindergarten Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstr. 64	1	26	25	25	0
Private Kindergruppe Haan e.V. Guttentag-Loben-Str. 10a	4	60 + 1**	60	60 + 1**	+1
Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Parkstr. 29	2	40 + 4**	40	39 + 2**	+1
Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Friedrichstr. 54	1	13 + 2**	15	13 + 2**	0
Summe	65	1166 + 25* + 8** = 1199 Kinder / 1224 Plätze	1181 Plätze	1146 + 27* + 5** = 1178 Kinder / 1205 Plätze	+ 24 Plätze

* Kinder mit (drohender) Behinderung, entsprechende Gruppengrößenabsenkung im Verhältnis 1:2

** Kinder mit (drohender) Behinderung, mit Zusatzkraft-Variante, hier keine Gruppengrößenabsenkung

^A Änderung der Betriebserlaubnis von 105 Plätze auf 87 Plätze

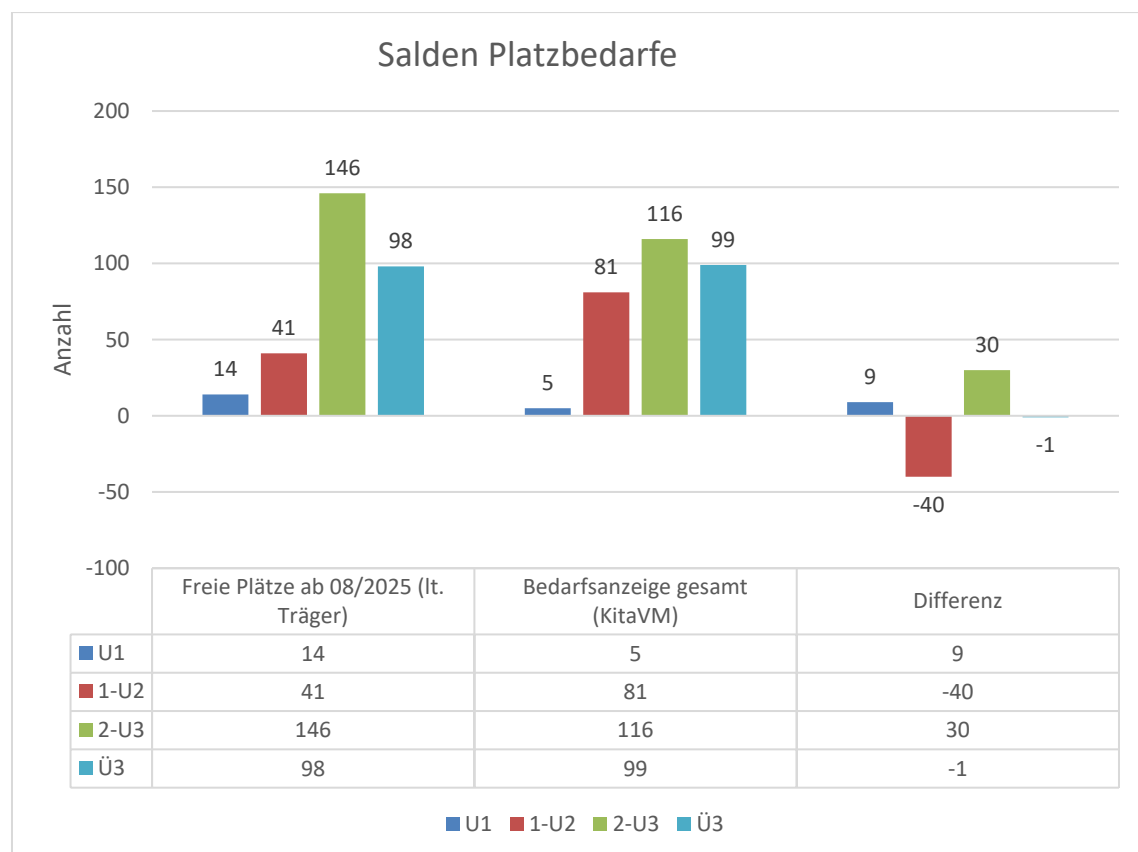
Für das Kindergartenjahr 2024/2025 werden den Meldungen der Träger folgend also insgesamt 1.199 Kindern (bzw. 1.224 Platzkapazitäten inkl. Km(d)B) in den Kindertageseinrichtungen Plätze angeboten.

Zum neuen Kindergartenjahr 2025/26 werden 19 Plätze weniger angeboten als im Kindergartenjahr 2024/25. Dennoch sind in diesen 24 Überbelegungsplätze enthalten. Diese kommen auch aufgrund der Betriebserlaubnis-Änderung im städtischen Familienzentrum am Bollenberg (bereits Vorjahr) und der aktuellen Betriebserlaubnis-Änderung in der AWO Kita Käthe-Kollwitz-Str. zustande.

Die voraussichtliche Belegung zum Kindergartenjahr 2025/2026 stellt sich im Detail wie folgt dar:

				Gruppenstruktur <u>für das Kindergartenjahr 2025/26</u>				
				u3		ü3		Σ
				ohne Behind.	mit Behind.	ohne Behind.	mit Behind.	
Gruppentyp	I	a		5	0	1	0	6
		b		52	0	104	1	157
		c		63	1	317	13	394
	II	a		0	0			0
		b		52	1			53
		c		110	0			110
	III	a				2	0	2
		b				156	9	165
		c				284	7	291
Σ				282	2	864	30	1178

Zum kommenden Kindergartenjahr ergibt sich nach Auswertung der Bedarfsmeldungen und der gemeldeten freiwerdenden Plätze ein minimaler, theoretischer Fehlbedarf im U3-Bereich, der in folgender Grafik mit Tabelle deutlich wird. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine theoretische Differenz:



Nach aktuellen Rückmeldungen der Träger stehen für Kinder unter drei Jahren 201 freie Plätze zur Verfügung, während 202 Bedarfsanzeigen (Stand Januar 2025) in KitaVM registriert sind. Dies deutet auf einen möglichen Engpass von einem Platz in dieser Altersgruppe hin. Bei den Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung sieht die Lage ähnlich aus: 98 freie Plätze stehen 99 Bedarfsanzeigen gegenüber, was voraussichtlich zu einem suchenden Kind zum 1. August 2025 führt.

Insgesamt ergibt sich in der theoretischen Platzbelegung für die Altersgruppen Ü1 bis U6 (mit Rechtsanspruch) ein Defizit von 11 Plätzen, 10 Plätze hiervon fehlen im Bereich der Altersgruppen Ü1 bis U3. Der mögliche Fehlbedarf im Bereich Ü1 – U3 kann jedoch voraussichtlich durch freiwerdende Kapazitäten im U1-Bereich und in der Kindertagespflege vollständig ausgeglichen werden kann.

7.1.2 Aktuelle und voraussichtliche Versorgungsentwicklung anhand EWO-Daten

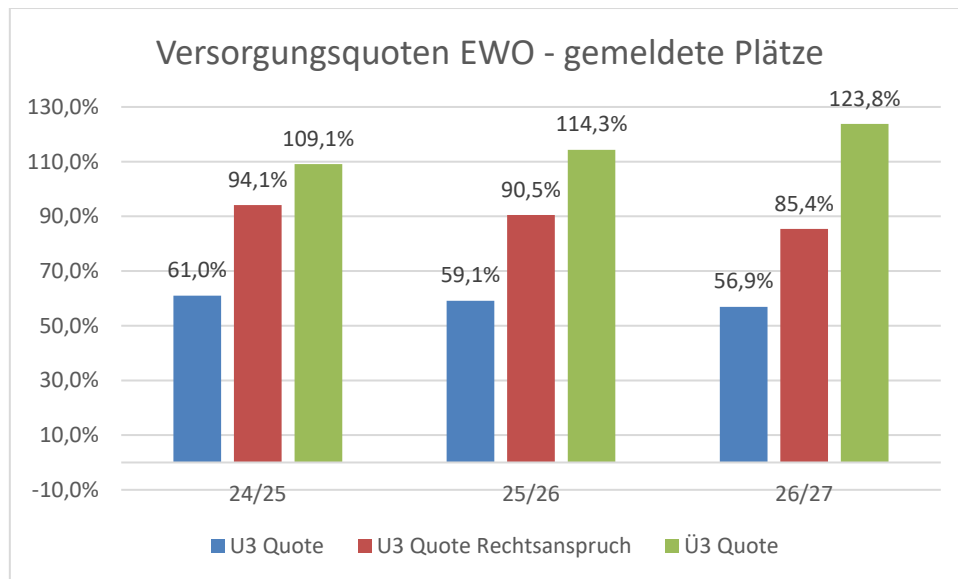
In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der Kinder auf Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes und die Anzahl der Plätze für die Jahre 2022/23 bis 2026/27 gegenübergestellt. Zur Berechnung der Anzahl der Kinder wird in diesem Zusammenhang auch auf einen **Mittelwert der letzten vier Jahre (222 Kinder) als kalkulatorisches Maß** zurückgegriffen. Dabei ist zu beachten, dass das „Ausreißer-Jahr“ 2021/22 aufgrund des allgemeinen Trends einer sinkenden Kinderzahl bei der Berechnung herausgelassen wurde.

Für die Bemessung der hier abgebildeten U3-Versorgungsquote wurde gegenüber der unter Kap. 6.2 errechneten Quote auf interne Datenquellen zurückgegriffen. Ferner liegen der vom Ministerium errechneten Quote andere Stichtage für die zu berücksichtigende Kinderzahl zugrunde als in der hier vorliegenden.

Kindergartenjahr	2023/24 (18/19 – 23/24)	2024/25 (19/20 – 24/25)	2025/26 (20/21 – 25/26)	2026/27 (21/22 – 26/27)
<i>U1</i>	189	222	222	222
<i>1-jährige</i>	207	197	222	222
<i>2-jährige</i>	243	211	197	222
<i>3-jährige</i>	252	285	211	197
<i>4-jährige</i>	259	257	285	211
<i>5-jährige</i>	285	271	257	285
<i>U3 Anteil</i>	639	630	641	666
<i>Davon mit Rechtsanspruch</i>	450	408	419	444
<i>U3 Plätze Kita</i>	288	280	284	284
<i>U3 Plätze Tagespflege</i>	125	104	95	95
<i>U3 Plätze gesamt</i>	413	384	379	379
U3 Quote	64,6 %	61,0 %	59,1 %	56,9 %
U3 Quote Rechtsanspruch	91,8 %	94,1 %	90,5 %	85,4 %
<i>Ü3 Anteil</i>	825	842	782	722
<i>Ü3 Plätze</i>	896	919	894	894
Ü3 Quote	108,6 %	109,1 %	114,3 %	123,8 %

Im Vergleich der Betreuungsjahre untereinander lässt sich erkennen, dass die Betreuungsversorgung sowohl in der Betreuung der unter Dreijährigen als auch der über Dreijährigen auf hohem Niveau ist. Zu bemerken ist hier jedoch, dass geburtenstarke Jahrgänge aus der Statistik herauswachsen und die Kinderzahl insgesamt sinkt. Dies drückt sich auch in der gestiegenen Ü3-Versorgungsquote aus. Die kalkulatorische Maßzahl greift den Trend auf, es bleibt jedoch offen, wie sich die Jahrgangszahlen im U1-Bereich tatsächlich entwickeln.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die U3- und Ü3-Versorgungsquoten des aktuellen Kindergartenjahres sowie die möglichen Quoten der kommenden Kindergartenjahre in einer Grafik:



Aufgrund der Zuweisungen von Geflüchteten, Zuzügen (s. auch Kap. 5.4) und Rückstellungen kann es sinnvoll sein, diese hohe Platzzahl weiterhin vorzuhalten. Auch ist bei der Bemessung der Plätze zu beachten, dass Kinder mit (drohender) Behinderung i. d. R. zwei Regelplätze belegen und somit das Platzangebot letztlich verknappen. Ferner kann aus der Belegungspraxis berichtet werden, dass im aktuellen Kindergartenjahr im Bereich der Ü3-Versorgung keine Plätze ungenutzt bleiben.

7.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte Form der Kinderbetreuung, die sich durch ihren familienähnlichen Charakter auszeichnet. Sie richtet sich in erster Linie an Kinder unter drei Jahren, kann aber gemäß dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung auch bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen werden.

Als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist sie fest im Angebot der Kinder- und Jugendhilfe verankert und erfüllt ebenfalls den gesetzlichen Auftrag zur qualitativen Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 ff. SGB VIII). Kinder ab dem ersten Geburtstag haben einen Rechtsanspruch auf Förderung, der auch durch die Kindertagespflege erfüllt werden kann.

Ein besonderes Merkmal dieser Betreuungsform ist die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson, was auch für Pflegepersonen in Anstellungsverhältnissen und in der Großtagespflege gilt. Diese individuelle Betreuungspraxis erfordert im Alltag eine zusätzliche Kindertagespflegeperson, beispielsweise für Pausenvertretungen, um eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten.

Mit Stand vom Dezember 2024 werden im Bereich der Kindertagespflege im laufenden Jahr 2024/2025 dem LVR-Zuschussantrag folgend 112 Plätze vorgehalten. Diese Platzzahl veränderte sich dadurch, dass eine GTP-Stelle zu einer einfachen Tagespflege umgewandelt wurde (-4 Plätze) auf 108 Plätze.

Weitere 18 Plätze, die zwischenzeitlich nicht zur Verfügung standen, im Gesamtkontingent jedoch einberechnet waren, sind nun theoretisch wieder verfügbar. Die Nachfrage nach entsprechenden Plätzen scheint hier jedoch eingeschränkt, so dass Belegungen ausbleiben.

Einige Kindertagespflegepersonen haben eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder, möchten oder können die Kapazitäten jedoch nicht immer voll auslasten und haben dementsprechend weniger Kinder zu

betreuen. Gründe sind auch eigene betriebsbedingte Entscheidungen. Auch dies reduziert die Anzahl der tatsächlich belegbaren Plätze.

Eine Differenz der Platzbelegungen zwischen Ist und Soll bei den einzelnen Kindertagespflegepersonen kommt des Weiteren auch deswegen zustande, da die Familien aktuell scheinbar vermehrt ihre Kinder erst später in eine Betreuung schicken möchten und dann die Kita priorisieren, so die Beobachtungen aus der Fachberatung der Kindertagespflege.

Insgesamt orientieren sich die Kindertagespflegepersonen generell individuell an den Bedarfen der Kinder. Das bedeutet auch, dass wenn ein Kind einen erhöhten Bedarf an Betreuung hat, die Kindertagespflegepersonen von sich aus die zu belegenden Plätze reduzieren, um die Betreuung zu intensivieren, wodurch wiederum die Gesamtplatzzahl reduziert.

Die Differenz zwischen Soll und Ist ergibt sich außerdem auch aufgrund dessen, dass ein mangelnder Bedarf an Randzeitenbetreuung zustande gekommen ist.

So kommt es in der Praxis zu einer weiteren Reduzierung der theoretischen Gesamtplatzzahl auf 104 Plätze, wovon in der Praxis aktuell 76 mit Stand Dezember belegt sind. Von diesen sind derzeit 9 Plätze von auswärtigen Kindern belegt und 10 Plätze für Randzeitenbetreuung enthalten. Die genannten 104 Plätze verteilen sich auf 10 Tagespflegestellen und nachfolgende 7 Großtagespflegestellen (je 9 Plätze):

- Pandas
(9 Plätze, 2 Kindertagespflegepersonen)
- Kinderreich an der Heide
(9 Plätze, 3 Kindertagespflegepersonen)
- Phantasiahafen 2
(5 Plätze, 1 Kindertagespflegeperson, perspektivisch wieder 2 Kindertagespflegepersonen)
- Phantasiahafen 3
(9 Plätze, 2 Kindertagespflegepersonen)
- Wiesenwichtel (Stollenwerk)
(9 Plätze, 2 Kindertagespflegepersonen)
- Füchse
(0 Plätze, 0 Kindertagespflegepersonen)
- Hasen
(9 Plätze, 2 Kindertagespflegepersonen)

Aktuelle Plätze in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2024/2025

Aktuelle Gesamtplätze in der Kindertagespflege im laufenden Kitajahr (Stand Januar 2025)	104	Erläuterungen
Korrigierte Plätze für Haaner Kinder	96	es werden 9 auswärtige Kinder in Haaner Tagespflegestellen betreut
Aktuell betreute Kinder gesamt	76	
davon aktuell betreute u3 Kinder	66	
davon aktuell betreute ü3 Kinder	10	Randzeitenbetreuung

Zum 1. August 2025 stehen insgesamt voraussichtlich numerisch 95 Plätze als theoretische Platzkapazität in der Tagespflege zur Verfügung. Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, sind betriebsbedingt nicht alle Betreiber:innen der Tagespflegereinrichtungen in der Lage, ihre theoretischen Kapazitäten voll auszulasten. Ferner fallen durch die Berentung einer Tagespflegeperson fünf weitere Plätze weg. Zudem beendet eine Tagespflege ihre Tätigkeit in einer Großtagespflege um sich weiterzubilden. Die verbleibende andere Person verfolgt ihre Tätigkeit weiter in Einzeltätigkeit.

Dies führt zum kommenden Kindergartenjahr zu einer Reduzierung der theoretischen Betreuungsplatzobergrenze auf 95 Plätze. Diese 95 Plätze verteilen sich zum kommenden Kindergartenjahr insgesamt auf 16 Kindertagespflegestellen, deren Belegung sich wie folgt errechnet:

Gesamtplätze in Kindertagespflege ab 1. August 2025

Gesamtplätze ab 01.08.2025	95	Erläuterungen
Korrigierte Plätze für Haaner Kinder	86	9 voraussichtlich verbleibende auswärtige Kinder in Haaner Tagespflegestellen
Verbleibende Plätze ohne Plätze der Randzeitenbetreuung	81	5 voraussichtlich verbleibende Haaner Kinder in Randzeitenbetreuung
Verbleibende Plätze ohne altersbedingt verbleibende Haaner Kinder	49	32 voraussichtlich, altersbedingt verbleibende Haaner Kinder in der Tagespflege

Mögliche freie Plätze in der Tagespflege zur externen Vergabe	39	10 unversorgte U3 Kinder mit Rechtsanspruch - Kita 187 Freie Plätze Ü1 – U3 197 Bedarfsanzeigen Ü1 – U3
---	----	---

Diese theoretische Platzzahl von 95 Plätzen wird also um 9 (Auswärtige ohne Altersangabe, voraussichtlich verbleibend) + 32 (voraussichtlich Verbleibende, in TP-Alter) + 5 (voraussichtlich Verbleibende, Randzeitenbetreuung), + 10 (unversorgte U3 Kinder aus Bedarfsmeldung Kita), folglich insgesamt um 56 Plätze auf 39 verbleibende freiwerdende Plätze reduziert werden.

Informationen, ob Haaner Kinder sowie auswärtige Kinder, welche sich aktuell in der Kindertagespflege befinden, zum 1. August 2025 in der Wohnortkommune mit einem Kindergartenplatz versorgt werden können, liegen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht vor.

7.3 Platzvergabe Abschluss

Aufgrund des neuen, komprimierten Vergabeverfahrens zu Mitte Februar 2025 ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich abzusehen, wie vielen Familien eine der Wunscheinrichtungen zugesagt werden konnte. Die Daten hierzu werden im weiteren Verlauf des Vergabeprozesses noch ausgewertet werden können. Es ist geplant, in der zweiten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2025 detailliert zur Vergaberunde und möglichen bestehenden Betreuungsplatzersuchen zu informieren.

Wie jedoch in Kap. 7.1 dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Familie, die eine Betreuung in Anspruch nehmen möchte, unversorgt bleiben muss. Sowohl die Ableitung anhand des Abgleiches der Einwohnermeldedaten der unter Sechsjährigen mit der Gesamtzahl der Plätze als auch die Sichtung der Bedarfsmeldungen via KitaVM im Abgleich mit den gemeldeten freiwerdenden Plätzen legen dies nahe.

8 Fazit und Empfehlungen

In Haan besteht generell eine anhaltend starke Nachfrage nach hochwertigen Betreuungsangeboten für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Freie, kirchliche und städtische Träger bieten attraktive Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege an, um diesem Bedarf gerecht zu werden.

Für die Berechnung der Bedarfslage wurde sich an zwei „Datensträngen“ orientiert.

Theoretische Versorgungsbedarfe: Die Berechnung entlang des ersten Datenstranges bezieht sich auf die theoretische Versorgung. Bei dieser wurden Einwohner:innenmeldedaten, im Detail die Gesamtzahl der Haaner Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, in Abgleich gebracht mit der Gesamtzahl der gemeldeten Plätze. Hieraus ließen sich verschiedene Versorgungsquoten ableiten. Diese befinden sich, wie in Kap. 7.1.2 beschrieben, sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich auf sehr hohem Niveau. Diesen Zahlen folgend, kann jedoch auch darüber nachgedacht werden, ob im Bereich der Ü3-Versorgung aufgrund der herauswachsenden, starken Jahrgänge in den kommenden Jahren eine Umwandlung der Ü3-Plätze in U3-Plätze vorgenommen werden könnte. Zumindest theoretisch

könnten hier zusätzliche, ungedeckte Bedarfe im U3-Bereich bestehen, wenn auch die Prognose derzeit auf eine kalkulatorische Maßzahl zurückgreifen muss, um überhaupt einen Ausblick auf die nächsten Jahre zu geben.

Gemeldete Versorgungsbedarfe: Der andere Teil der Berechnungssystematik bezieht sich auf die tatsächlichen, gemeldeten Bedarfe. Hierbei wurden die Bedarfsmeldungen der Erziehungsberechtigten via KitaVM der Gesamtzahl der freiwerdenden Plätze in den Einrichtungen gegenübergestellt. Aus diesen kann, wie in Kap. 7.1.1 dargelegt, abgeleitet werden, dass die Nachfragen nach Betreuungsplätzen nicht nur theoretisch stetig hoch ist und es im Abgleich von Angebot und Nachfrage nur wenige Abweichungen bestehen. Mitbedacht werden muss hier jedoch, dass auch auswärtige Familien, wenn auch mit Zugangsberechtigung über die definierten Kriterien, Anfragen gestellt haben. Lediglich im Bereich der U2-Versorgung besteht ein Nachfrageüberhang, der jedoch durch Kapazitäten in der Tagespflege aufgefangen werden kann. Nicht enthalten in der Erfassung der Bedarfsanzeigen sind zudem Familien die sich aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise dem Unwissen zum Anmeldeprozess oder Betreuungsmöglichkeiten im familiären Umfeld, nicht in den Anmeldungen bei KitaVM auftauchen.

Auch wenn die theoretischen und tatsächlichen Bedarfe in den U3- und Ü3-Bereichen bestehen, so ist doch festzustellen, dass Nachfragen in der Kindertagespflege ausbleiben. Den Aussagen der Fachberatung der Tagespflege folgend, hat dies vor allem den Grund, dass Familien sich umentscheiden und ihre Kinder nach möglicher Absage der Wunschkita für ein weiteres Jahr im häuslichen Umfeld belassen und nicht in die Angebote der Tagespflege geben möchten, wenn gleich die Angebotsstruktur eine adäquate, qualitative Alternative zum Angebot der Kitas bietet. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Familien auch versuchen ihre Kinder frühzeitig in den Kindertageseinrichtungen unterzubringen, da oftmals die Meinung vorherrscht, dass bei einem Anmeldeversuch zu einem späteren Zeitpunkt, bspw. im Alter von drei Jahren, schlechtere Chancen auf die Aufnahme bestehen. Aus diesem Grund verlassen einige Kinder die Tagespflege verfrüht, um einen Kita-Platz wahrzunehmen.

Es bleibt wichtig zu betonen, dass die aktuelle Planung nur eine Momentaufnahme darstellt. Erfahrungen aus vergangenen Jahren zeigen, dass sich die Belegungssituation ständig ändern kann. Unvorhersehbare Faktoren wie Zuzüge, Rückstellungen vom Schulbesuch, unterjährig notwendig Platzreduzierungen durch die Bescheidung von Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz und die Aufnahme von geflüchteten Kindern können zusätzliche Bedarfe schaffen. Diese Veränderungen sowie nachträgliche und unterjährige Platzvergaben beeinflussen die tatsächliche Gesamtbelegung. In der Regel werden freie Plätze bis zum Beginn des Kindergartenjahres vergeben.

Neben diesen üblichen Schwankungen stellt der Personalmangel eine erhebliche Herausforderung für die Planungssicherheit dar. Der Personalmangel kann vereinzelt zu Platzreduzierungen führen und im äußersten Fall sogar die Schließung einer ganzen Betreuungsgruppe bedeuten und eine Betriebserlaubnisänderung nach sich ziehen. Die Problematik des Fachkräftemangels wird auf verschiedenen Verwaltungsebenen kontinuierlich bearbeitet und ist sogar auf Dezernatsebene angesiedelt, um angemessene Lösungen zu finden. Diese Personalengpässe erschweren die kommunale Kindertagesstättenbedarfsplanung zusätzlich und unterstreichen die Notwendigkeit flexibler und anpassungsfähiger Planungsansätze.

Aus planerischer Sicht ist folgendes zu empfehlen:

1. Um die Bedarfe der Familien mit Kindern vor einem Betreuungsstart besser zu verstehen, wird eine Befragung der Familien mit neugeborenen Kindern angestrebt. Ein entsprechender Prüfauftrag war der Verwaltung mit der Kitabedarfsplanung 2024/2025 erteilt worden. Die Jugendhilfeplanung erarbeitet hierzu einen Fragebogen, um die Bedarfe der Familien zu erfassen. Die eigentliche Befragung wird im Rahmen der Babybegrüßungsbesuche durch die Frühen Hilfen durchgeführt.
2. Im Zuge einer gemeinsamen Abstimmung zwischen Trägern der Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Verwaltung wird erörtert, wie die Kapazität der Einrichtungen ausgelastet und das Personal entlastet werden kann. Themen könnten hier die Zusammenhänge zwischen Zweckbindung in der U3-Versorgung, der Stellenwert der Tagespflege, der Fachkräftemangel wie auch eine Überprüfung des individuellen Erfordernisses hinsichtlich eines 45-Stunden-Betreuungsumfangs sein.
3. Die für die Kita-Jahre 2025/26 und 2026/27 prognostizierte Überversorgung im Bereich Ü3 wird durch das Jugendamt einem engmaschigen Monitoring im Abgleich zwischen Daten des Einwohnermeldeamtes und Kita-VM unterzogen. Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre ist durch unterjährige Zuzüge nach Haan eine Überversorgung nicht realistisch.
4. Sollte sich eine Überversorgung im Bereich Ü3 unterjährig manifestieren, so prüft das Jugendamt folgende Maßnahmen und legt diese dem JHA zur Entscheidung vor:
 - Umwandlung von Ü3-Platzangeboten in U3-Platzangebote
 - Gruppenschließung in städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Konzeptionelle Umgestaltung z.B. durch Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung

Ferner nimmt der Jugendhilfeausschuss die Detailaufschlüsselung (s. Anlage) der zu meldenden Kinderbetreuungsplätze zur Kenntnis und beschließt, dass die Verwaltung künftige geringe Abweichungen (Umwandlung von Stundenumfängen sowie Umwandlungen von U3- und Ü3-Plätzen) in der Kitabedarfsplanung eigenständig vornehmen und gegenüber dem LVR melden darf.